

f) f.1.  Ich habe noch an keiner anderen Stelle einen Antrag auf Zulassung zur Jägerprüfung gestellt.

f.2.  Ich habe

am:

bei:

einen Antrag auf Zulassung zur Jägerprüfung gestellt. Ich wurde nicht zugelassen, weil

f.3.  Ich habe noch an keiner Jägerprüfung teilgenommen.

f.4. Ich habe an der vom Prüfungsausschuss

des Bundeslandes:

Kreis:

am:

abgehaltenen Jägerprüfung teilgenommen (letzten Versuch angeben).

f.5. Ich bin am:

durch die Prüfung gefallen.

g) Ich habe an einem Vorbereitungslehrgang auf die Jägerprüfung

von:

bis:

bei:

**Jagen Lernen JL GmbH**

in:

Hofgut Linslerhof  
66802 Überherrn

teilgenommen.

Tel: 0 68 36 / 68 51 83 Fax: 0 68 36 / 80 73 01  
www.jagen-lernen.de  
info@jagen-lernen.de

h) Die Adresse meiner für die Jagdscheinerteilung zuständigen Unteren Jagdbehörde lautet:

2. Die Prüfungsgebühr (§ 16 Abs. 9, Punkt 4 DV-SJG) wird fristgerecht von der Jagdschule eingezahlt, bei der ich mich angemeldet habe. Mir ist bekannt, dass ich andernfalls nicht zur Prüfung zugelassen werde.

3. Ich versichere, dass ich die vorstehenden Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht habe und dass die beigefügten Unterlagen der Wahrheit entsprechen. Es ist mir bekannt, dass ich im Falle unrichtiger oder unvollständiger Angaben oder im Falle der Vorlage unzutreffender Unterlagen oder nicht rechtzeitiger Entrichtung der Gebühren von der Teilnahme an der Prüfung ausgeschlossen werden kann und dass die von mir abgelegte Prüfung und ein mir darauf erteilter Jagdschein für nichtig erklärt sowie Prüfungszeugnis und Jagdschein entzogen werden können.

4. Ich bin damit einverstanden, dass meine Anschrift elektronisch gespeichert und gegebenenfalls an Behörden oder andere Dritte weitergegeben wird.

Anlage 1: Polizeiliches Führungszeugnis neueren Datums

Anlage 2: Einverständniserklärung der gesetzlichen Vertreter mit genauer Anschrift (bei Minderjährigkeit)

Ort und Datum:

Unterschrift:

Dieser Antrag ist bis spätestens 5 Wochen vor dem angegebenen Prüfungstermin bei der Vereinigung der Jäger des Saarlandes über die Jagdschule einzureichen.

## § 17 BJJG – Versagung des Jagdscheines

### 1 Der Jagdschein ist zu versagen

1. Personen, die noch nicht sechzehn Jahre alt sind;
2. Personen, bei denen Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie die erforderliche Zuverlässigkeit oder körperliche Eignung nicht besitzen;
3. Personen, denen der Jagdschein entzogen ist, während der Dauer der Entziehung oder einer Sperre (§§18, 41 Abs. 2)
4. Personen, die keine ausreichende Jagdhaftpflichtversicherung (500.000 Euro für Personenschäden und 50.000 Euro für Sachschäden) nachweisen; die Versicherung kann nur bei einem im Geltungsbereich dieses Gesetzes zum Betrieb der Jagdhaftpflichtversicherung befugten Versicherungsunternehmen genommen werden; (geändert durch BGBl I S. 387/83); die Länder können den Abschluss einer Gemeinschaftsversicherung ohne Beteiligungszwang zulassen.

### 2 Der Jagdschein kann versagt werden

1. Personen, die noch nicht achtzehn Jahre alt sind;
2. Personen, die nicht Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes sind;
3. Personen, die nicht mindestens 3 Jahre ihren Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt ununterbrochen im Geltungsbereich dieses Gesetzes haben;
4. Personen, die gegen Grundsätze des § 1 Abs. 3 schwer oder wiederholt verstoßen haben.

### 3 Die erforderliche Zuverlässigkeit besitzen Personen nicht, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie

1. Waffen oder Munition missbräuchlich oder leichtsinnig verwenden werden;
2. mit Waffen oder Munition nicht vorsichtig und sachgemäß umgehen und diese Gegenstände nicht sorgfältig verwahren werden;
3. Waffen und Munition an Personen überlassen werden, die zur Ausübung der tatsächlichen Gewalt über diese Gegenstände nicht berechtigt sind.

### 4 Die erforderliche Zuverlässigkeit besitzen in der Regel Personen nicht, die

1. a) wegen eines Verbrechens,

b) wegen eines vorsätzlichen Vergehens, das eine der Annahmen im Sinne des Absatzes 3 Nr. 1 bis 3 rechtfertigt,

c) wegen einer fahrlässigen Straftat im Zusammenhang mit dem Umgang mit Waffen, Munition oder Sprengstoff.

d) wegen einer Straftat gegen jagdrechtliche, tierschutzrechtliche oder naturschutzrechtliche Vorschriften, das Waffengesetz, das Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen, das Sprengstoffgesetz oder nach den im Land Berlin geltenden entsprechenden Vorschriften zu einer Freiheitsstrafe, Jugendstrafe, Geldstrafe von mindestens 60 Tagesstrafen oder mindestens zweimal zu einer geringen Geldstrafe rechtskräftig verurteilt worden sind, wenn seit dem Eintritt der Rechtskraft der letzten Verurteilung fünf Jahre nicht verstrichen sind; in die Frist wird die Zeit eingerechnet, die seit der Vollziehbarkeit des Widerrufs oder der Rücknahme eines Jagdscheines oder eines Waffenbesitzverbotes nach § 40 des Waffengesetzes wegen der Tat, die der letzten Verurteilung zugrunde liegt, verstrichen ist; in die Frist nicht eingerechnet wird die Zeit, in welcher der Beteiligte auf behördliche oder richterliche Anordnung in einer Anstalt verwahrt worden ist;

2. wiederholt oder gröblich gegen eine in Nr. 1 Buchstabe d genannte Vorschrift verstoßen haben;
3. geschäftsunfähig oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkt sind;
4. trunksüchtig, rauschmittelsüchtig, geisteskrank oder geistesschwach sind.

5 Ist ein Verfahren nach Absatz 4 Nr. 1 noch nicht abgeschlossen, so kann die zuständige Behörde die Entscheidung über den Antrag auf Erteilung des Jagdscheines bis zum rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens aussetzen. Die Zeit der Aussetzung des Verfahrens ist in die Frist nach Absatz 4 Nr. 1 erster Halbsatz einzuzurechnen.

6 Sind Tatsachen bekannt, die Bedenken gegen die Zuverlässigkeit nach Absatz 4 Nr. 4 oder die körperliche Eignung nach Absatz 1 Nr. 2 begründen, so kann die zuständige Behörde dem Beteiligten die Vorlage eines amts- oder fachärztlichen Zeugnisses über die geistige und körperliche Eignung aufgeben.

### Anmerkung zu Abs. 2 Ziff. 4

§ 1 Abs. 3 BJJG lautet: „Bei Ausübung der Jagd sind die allgemeinen anerkannten Grundsätze deutscher Waidgerechtigkeit zu beachten.“